

Beilage zum Ratgeber für Inhaftierte

Warum eine Beilage?

Die soziale Gesetzgebung wurde in den letzten Jahren neu geschrieben. Vieles wurde und wird an diesen Gesetzen immer noch verändert. Damit der Ratgeber für Inhaftierte stets aktuell sein kann, liegt ihm diese lose Beilage bei.

Taschengeld während der Untersuchungshaft

Wenn Ihrem Antrag auf Arbeit in der JVA nicht entsprochen werden kann und Sie über kein eigenes Geld in der Untersuchungshaft verfügen, um sich Dinge des täglichen Bedarfs zu kaufen, können Sie einen Antrag auf Taschengeld stellen. Hierfür reicht zuerst ein formloser Antrag beim Sozialhilfeträger des Ortes, in dem Sie sich zuletzt aufgehalten haben. Fragen Sie die integrierten Sozialberatungen in den Anstalten.

Taschengeld in der U-Haft

Beratungsangebot in der JVA

Die Sozialleistungsträger an den Haftorten in Schleswig-Holstein wollen ein Beratungsangebot in den JVAen für Inhaftierte kurz vor der Entlassung anbieten. Das Angebot wird voraussichtlich Beratung und Beantragung von Arbeitslosengeld I (Alg-I) und Arbeitslosengeld II (Alg-II) umfassen. Fragen Sie bei Bedarf in Ihrer JVA nach oder wenden Sie sich an die integrierte Sozialberatungsstelle an Ihrem Haftort.

Beratungsangebote JVA

Nach der Entlassung

Nach der Entlassung aus der JVA sollten Sie sich zu allererst um Ihre finanzielle Situation kümmern, wenn Sie oder die mit Ihnen in einer „Bedarfsgemeinschaft“ lebenden Personen, das sind Ihre Lebenspartner und Kinder im gemeinsamen Haushalt, den Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Nach der Entlassung

Hierfür stehen Ihnen je nach Entlassungsbedingung unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung, die im Folgenden kurz aufgezeigt werden. Sie werden in der Reihenfolge der „Vorrangigkeit“ beschrieben. Das heißt, es ist zu prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Alg-I haben. Ist dies nicht der Fall, haben Sie danach evtl. einen Anspruch auf Alg-II oder Sozialhilfe (SH).

Eine Klärung der Ansprüche ist auch wichtig, da Sie gegebenenfalls in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert werden und beim Bezug von Alg-I und Alg-II rentenversichert sind.

Sie sind aber verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Dazu gehören auch Maßnahmen oder Ein-Euro-Jobs von der Agentur für Arbeit oder dem Sozialleistungsträger.

Kommen Sie der Verpflichtung nicht nach, müssen Sie mit Sanktionen (Sperrung Alg-I/Alg-II) rechnen. Das Gleiche gilt für Abbrüche von Maßnahmen und Ein-Euro-Jobs.

Besprechen Sie vorher mit der Agentur für Arbeit oder dem Sozialleistungsträger die Gründe für den

Arbeitsabbruch und zeigen Sie Ihre grundsätzliche Bereitschaft, eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitslosengeld I

Wenn Sie in den letzten 2 Jahren 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet haben, sollten Sie Ihren Anspruch auf Alg-I bei der Agentur für Arbeit prüfen lassen.

Arbeitslosengeld I

Hierzu müssen Sie am Entlassungstag, spätestens am nächsten Werktag nach der Entlassung, bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit persönlich vorsprechen und sich arbeitslos melden. Melden Sie sich verspätet arbeitslos, hat dies eine Sperrzeit zur Folge und Sie verlieren Geld. Eine Arbeitslosmeldung aus der Haft heraus ist nicht möglich. Alg-I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab persönlicher Meldung bei der Agentur für Arbeit und wird längstens für ein Jahr bewilligt, sind Sie älter als 55 Jahre alt maximal für 18 Monate.

Bei der Antragstellung sollten Sie die folgenden Papiere dabei haben: Entlassungsschein der JVA, Arbeitsbescheinigungen der JVA, Ihren Personalausweis, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis und Arbeitsnachweise früherer Arbeitgeber, Kontonummer falls vorhanden. Ausländische Haftentlassene brauchen zusätzlich eine Niederlassungserlaubnis (früher: Aufenthaltserlaubnis). Im Falle der Wohnungslosigkeit müssen Sie der Agentur für Arbeit eine Postadresse nennen, unter der Sie

Antragstellung

erreichbar sind. Dieses kann z.B. eine Beratungsstelle sein oder auch die Adresse von Freunden und Bekannten, wo Sie täglich Ihre Post abholen können.

ergänzende Leistungen

Neben dem Bezug von Alg-I haben Sie unter Umständen weitere Ansprüche auf Wohngeld oder ergänzendes Alg-II. Entsprechende Anträge erhalten Sie beim zuständigen Wohnungsamt oder dem Sozialleistungsträger.

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II

Haben Sie keinen Anspruch auf Alg-I, weil Sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, die Bezugsdauer Ihres Alg-I zu Ende ist oder Ihr Einkommen zu gering ausfällt? Dann haben Sie einen Anspruch auf Alg II, wenn Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich gesundheitlich in der Lage sind zu arbeiten. Als hilfebedürftig gilt man, wenn man seinen eigenen Unterhalt oder den der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Kräften und Mitteln (auch geringes Einkommen) sichern kann. Einkommen oder Vermögen (auch des Partners und der Kinder) ist vorrangig einzusetzen. Es ist auch möglich, Alg-II als Ergänzung zu beantragen, falls das Einkommen nicht ausreicht, z.B. bei einem Minijob oder bei geringem Alg-I.

Alg II als ergänzende Leistung

Das Überbrückungsgeld, das Sie während der Haft angespart haben, wird für die ersten 4 Wochen möglicherweise auf das Alg II angerechnet. So kann es sein, dass Sie weder Anspruch auf Alg-I noch auf Alg II haben. In diesem Fall sind sie auch nicht krankenversichert. Bei entsprechenden Vorversicherungszeiten (innerhalb der letzten 5 Jahre 2 Jahre krankenversichert) können sie sich bei einer Krankenversicherung freiwillig versichern. Den Beitrag müssen Sie dann aus Ihrem Entlassungsgeld zahlen. Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht, besteht im Falle einer Erkrankung ein Anspruch auf Krankenhilfe, die Sie beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragen müssen.

Über- brückungs- geld

Wie beim Alg-I gilt auch für das Alg-II, dass Leistungen erst ab der persönlichen Meldung bei der zuständigen ARGE oder des kommunalen Trägers auf Antrag gewährt werden.

Das Alg-II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung. Erkundigen Sie sich nach der Mietobergrenze bei Ihrem zuständigen Sozialleistungsträger. Ist die Miete bei bestehendem Wohnraum oberhalb der Mietobergrenze, werden Sie aufgefordert, innerhalb von 6 Monaten eine billigere Wohnung zu suchen. Solange wird die eigentliche Miete übernommen. Sollten Sie eine neue Wohnung beziehen, müssen Sie sich die Übernahme der Mietkosten vom Sozialleistungsträger bestätigen lassen. Anderenfalls werden die Kosten nicht übernommen. Ist der Anmietung zugestimmt

Antrags- stellung

worden, werden die Umzugskosten ebenfalls gezahlt. Für die Mietsicherheit wird Ihnen gegebenenfalls ein Darlehen gewährt.

einmalige Leistungen

Im Bedarfsfall können auch einmalige Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung, die Erstausstattung mit Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, sowie Beihilfe für mehrtätige Klassenfahrten beantragt werden.

Neben der finanziellen Hilfe steht die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Durch die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen müssen Sie aktiv an der Eingliederung mitwirken. Bei Verstößen drohen Ihnen Sanktionen bis hin zur Sperre des Alg-II.

Sozialhilfe

Sozialhilfe

Anspruch auf Sozialhilfe haben Personen, die nicht erwerbsfähig sind. Das heißt, dass Sie nicht mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten können. Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit wird im Zweifelsfall vom medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit getroffen. Gegen diese Entscheidung können Sie Widerspruch einlegen.

Die Leistungen, die Sie erhalten, unterscheiden sich nicht vom Alg-II. Sie sind jedoch nicht rentenversichert.

Beruflicher Wiedereinstieg

Alle oben genannten Unterstützungsmöglichkeiten sollen Ihnen auch helfen, wieder in Arbeit zu kommen. Daneben stehen Ihnen aber noch zusätzliche Maßnahmen zur Verfügung, die einen Einstieg ins Berufsleben ermöglichen sollen.

beruflicher Wiedereinstieg

Gründungszuschuss

Empfänger von Alg können einen Gründungszuschuss beantragen, wenn Sie sich selbstständig machen wollen.

Die Förderungshöchstdauer beträgt 15 Monate. In den ersten 9 Monaten wird zusätzlich zum Alg eine Pauschale von 300,- € gezahlt. Mit der Pauschale soll die freiwillige Sozialversicherung bei einer Selbstständigkeit gezahlt werden. Danach entfällt das Alg. In den folgenden 6 Monaten wird nur noch die Pauschale für die Sozialversicherung gezahlt.

Gründungszuschuss

Mini- und Midi-Jobs

Dies sind geringfügige Beschäftigungen. Die Einkommensgrenzen liegen beim Mini-Job bei 400,- € und beim Midi-Job bei 800,- €. Als Arbeitnehmer erwerben Sie hier keine oder nur geringe Rentenansprüche.

Mini-/Midi-Job

Eingliederungsmaßnahmen

Eingliederungszuschüsse können von Arbeitgebern beantragt werden, wenn sie Personen mit Vermitt-

Eingliederungsmaßnahmen

lungshemmnissen einstellen. Dazu können auch Haftentlassene zählen.

Ein-Euro-Job

Ein-Euro-Job

Als Bezieher von Alg-II-Leistungen können Sie einen Ein-Euro-Job vom Sozialleistungsträger zugewiesen bekommen, wenn Vermittlungen in den Arbeitsmarkt fehlgeschlagen sind.

Sie erhalten dafür keinen Lohn sondern eine Mehraufwandsentschädigung. Sie haben aber einen Anspruch auf ergänzende Qualifizierungen, um Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Widerspruch

Widerspruch

Wenn Sie Fragen zu Ihren Bescheiden zu Alg-I, Alg-II oder Sozialhilfe haben, wenden Sie sich an eine Sozialberatungsstelle an Ihrem Ort. Im Zweifelsfall kann dann gegen den Bescheid ggf. Widerspruch eingelegt werden.

Stand: 20.04.2007